

16.05.95

Antrag
des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates betreffend Eckpunkte eines
knftigen Regulierungsrahmens im Telekommunikationsbereich**

DER HESSISCHE MINISTERPRSIDENT

Wiesbaden, den 16. Mai 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegend
beigefgte

Entschlieung des Bundesrates betreffend Eckpunkte
eines knftigen Regulierungsrahmens im Telekommuni-
kationsbereich

zur Beratung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 2. Juni 1995 zu
setzen.

Mit freundlichen Gren



Hans Eichel

**EntschlieÙung des Bundesrates
betreffend**

Eckpunkte eines künftigen Regulierungsrahmens im Telekommunikationsbereich

Der Europäische Rat der Telekommunikationsminister hat am 17. November 1994 Grundsätze und Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen beschlossen. Die Kommission der Europäischen Union hat am 25. Oktober 1994 und 25. Januar 1995 das Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze vorgelegt.

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung nunmehr ihre Eckpunkte eines künftigen Regulierungsrahmens im Telekommunikationsbereich bekanntgegeben und damit frühzeitig die Diskussion über das bis zum 1. Januar 1998 in Kraft zu setzende neue Telekommunikationsgesetz aufgenommen hat. Der Bundesrat nimmt zu den vorgelegten Eckpunkten wie folgt Stellung:

1. Er stimmt den Zielsetzungen und Grundprinzipien des von der Bundesregierung skizzierten künftigen Regulierungsrahmens zu. Danach sind für die Telekommunikationsmärkte Bedingungen zu schaffen, damit über Wettbewerb der Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu einer modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur und zu entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen sichergestellt wird. Der Bundesrat stellt dazu fest, daß dabei die in Artikel 87 f GG verankerte und durch § 2 PTRegG konkretisierte Verpflichtung des Bundes, für eine angemessene und ausreichende flächendeckende Versorgung einzustehen, auch künftig in vollem Umfang erhalten bleiben muß.

Ebenso wird die Absicht der Bundesregierung befürwortet, die Lizenzierung auf die Märkte zu beschränken, die heute noch im Bereich des Netz- und Telefondienstmonopols angesiedelt sind. Damit wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen freiem Wettbewerb und der Sicherung infrastruktureller Belange ermöglicht.

2. Der Bundesrat stimmt den Überlegungen zur Lizenzerteilung insoweit zu, als
 - die Lizenzvergabe dem Gebot der Objektivität, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung genügen muß;
 - Lizenzen sowohl für das Errichten und Betreiben von Übertragungswegen wie auch für das Angebot von Sprachtelefondienst erteilt werden können;

- die Lizenzen mit umfassenden Auflagen, insbesondere hinsichtlich der flächendeckenden Grundversorgung, Netzsicherheit, Datenschutz, Wettbewerbsschutz, Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der Überwachbarkeit des Telekommunikationsverkehrs versehen werden können.

Nach Auffassung des Bundesrates sollten sich die Auflagen aber auch auf die Qualität der Dienstleistungen und den Verbraucherschutz beziehen können.

Vor dem Hintergrund der Sicherung des Infrastrukturauftrags bedarf aber die beabsichtigte unbegrenzte Vergabe der Lizenzen noch einer eingehenden Prüfung.

3. Der Bundesrat hat Bedenken, Infrastrukturauflagen nur an Unternehmen mit einem Marktanteil von mindestens 25 % zu erteilen. Dies würde praktisch dazu führen, auf absehbare Zeit nur die Deutsche Telekom AG solchen Belastungen zu unterwerfen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierzu eine differenziertere Lösung vorzulegen.

Die Vorgabe, daß Unternehmen, die auf anderen Märkten als dem der Telekommunikation eine marktbeherrschende Stellung innehaben, lizenzpflichtige Telekommunikationsaktivitäten in rechtlich selbständigen Unternehmen führen müssen, dient dem Ziel eines chancengleichen Wettbewerbs und wird daher begrüßt.

4. Für den Bundesrat besteht bei der weiteren Konkretisierung des Universaldienstes noch erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Das Eckpunktepapier sieht hierzu vor, ein Mindestangebot an Diensten, die Qualität dieser Dienste und die Tarifierungsprinzipien festzulegen. Das Mindestangebot soll dabei das bisherigen Standardangebot von Übertragungswegen und den Basis-Sprachtelefondienst umfassen. Weitere Dienste, so z. B. die bisher von der Deutschen Telekom AG zu erbringenden Pflichtleistungen, sollen dagegen erst bei einem "Marktversagen" als Universaldienstleistung bestimmt werden können. Soweit ausnahmsweise ein finanzieller Ausgleich erforderlich ist, soll dieser von den Wettbewerbern geleistet werden.

Für den Bundesrat hat schon bei den Beratungen zur Postreform II die Sicherung und Finanzierung des Universaldienstes eine herausragende Rolle gespielt. Auf seine Forderung wurde der Infrastrukturauftrag des Bundes in Artikel 87 f GG verankert. Danach gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen. Die in dem Telekommunikationsgesetz zu treffenden Regelungen zum Universaldienst müssen diesem Verfassungsauftrag gerecht werden. Das Eckpunktepapier enthält dazu noch keinen ausreichenden Lösungsansatz.

Der Bundesrat weist nachdrücklich darauf hin, daß Artikel 87 f GG nicht nur eine Mindestversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen gewährleistet. Gerade wegen der zunehmenden Bedeutung der Telekommunikation sowohl im privaten wie auch im geschäftlichen Bereich wird mit dem Begriffspaar "angemessen" und "ausreichend" ein Standard beschrieben, der deutlich über das Standardangebot von Übertragungswegen und den Basis-Sprachtelefondienst hinausgehen muß. Dies gilt um so mehr, als im Bundesgebiet bereits jetzt schon flächendeckend weitere Dienste, insbesondere auch Datendienste, angeboten werden.

Der Bundesrat erwartet daher im Gesetzesentwurf,

- eine eindeutige Definition der Dienstleistungen, die der Markt auf absehbare Zeit zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages des Bundes erbringen muß;
- eine Regelung, die dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse Rechnung trägt;
- eine Regelung, die es den Ländern ermöglicht, bei einem von ihnen festgestellten Marktversagen Initiativen zur Erweiterung des Universaldienstes zu ergreifen;

Er fordert weiterhin, daß mit Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes bereits die notwendigen Instrumente zur Bereitstellung und Finanzierung für den Universaldienst geschaffen werden.

5. Der Bundesrat stimmt den Überlegungen zur Zusammenschaltung und zum offenen Netzzugang (ONP) und den daraus abzuleitenden Grundsätzen und Bedingungen zu. Auch nach seiner Auffassung bedürfen die von marktbeherrschenden Unternehmen erhobenen Entgelte für die Zusammenschaltung der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

Es ist aber noch näher zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Zusammenschaltung und Berücksichtigung von Normen nur für marktbeherrschende Unternehmen gelten soll.

6. Von der Frage, das der Deutschen Telekom AG bisher eingeräumte Recht, Verkehrswege unentgeltlich für die Errichtung und den Betrieb von Kabelverbindungen zu nutzen, zugunsten der künftigen Lizenznehmer zu erhalten, sind in erster Linie die Kommunen betroffen. Daher wird der Bundesrat erst nach der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände eine abschließende Position beziehen.
7. Bei der Frequenzverwaltung sind aufgrund ihrer Rundfunkhoheit die Länder zu beteiligen.

8. Der Bundesrat legt großen Wert auf wirksame spezifische Regelungen zum Verbraucherschutz, Fernmeldegeheimnis und Datenschutz und erwartet hierzu nähere Regelungen in dem Gesetzesentwurf. Er fordert hierzu nachdrücklich, daß sich diese jedoch nicht auf ein europaweit definiertes Mindestniveau beschränken.
9. Bei der Regulierung ist weiterhin eine qualifizierte Beteiligung der Länder unabdingbar.
10. Auch der Bundesrat hält wegen der tiefgreifenden Neuregelungen ein völlig neues Telekommunikationsgesetz und nicht nur eine Novellierung der bestehenden Gesetze für erforderlich. Er stimmt dem Zeitplan für das weitere Verfahren grundsätzlich zu. Rechtlich klärungsbedürftig ist aber noch, wie die Lizenzverfahren bereits 1996/1997 durchgeführt werden können, wenn das neue Telekommunikationsgesetz erst zum 01.01.1998 in Kraft treten soll.

Um eine zügige Beratung innerhalb dieses Zeitrahmens sicherzustellen, wird die Bundesregierung gebeten, die vom Bundesrat eingebrachten Forderungen und Erwägungen bei der Vorlage des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.